

NewsLetter

Corporate

Hauptversammlung

OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.10.2014, Az. 12 U 567/13, WM 2015, Heft 5, S. 241

Darlegungs- und Beweislast der Vorstandsmitglieder bei behaupteter Pflichtverletzung durch neutrale Handlungen (hier: Reisekostenabrechnung)

Das OLG Nürnberg hat entschieden, dass bei einer wertungsneutralen Handlung (hier: Reisekostenerstattung für eine Geschäftsreise), welche als solche keinen ausreichenden Anhaltspunkt dafür liefert, dass das Vorstandsmitglied auch nur „möglicherweise“ seine Pflichten verletzt hat, die Gesellschaft weitere Umstände darzulegen und zu beweisen hat, die zumindest den Anschein begründen, dass das Verhalten des Vorstandsmitglieds pflichtwidrig gewesen sein könnte.

Der Beklagte hatte als Vorstand der Klägerin mehrere Reisen nach Asien unternommen. Hierfür hatte er Kosten aufgewendet, welche ihm von der Klägerin erstattet worden waren. Die Klägerin behauptete, der Beklagte habe die Asienreisen im Eigeninteresse durchgeführt, substantiierte diese Behauptung jedoch im Prozess nicht.

Nach dem OLG könne § 93 Abs. 2 S. 2 AktG und die hierzu ergangene Rechtsprechung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass jedes Handeln im Pflichtenkreis des Organmitglieds „möglicherweise“ pflichtwidrig sei. Würde man jedwedes, also auch ein völlig wertneutrales Verhalten des Vorstandsmitgliedes ausreichen lassen, würden sich die Darlegungs- und Beweislast in einer mit der gesetzlichen Beweislastregel des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG schwer in Einklang zu bringenden Weise zu Lasten des Vorstandsmitglieds verschieben. Es würden dann zu seinen Lasten auch für Fälle wertneutralen Verhaltens umfangreiche Anforderungen an seine Entlastung gestellt werden, die es in vielen Fällen im Nachhinein nicht erfüllen könne.

Die Geltendmachung von Reisekostenerstattungen sei nach dem OLG ein gewöhnlicher Vorgang im Geschäftsleben und wertneutral. Der Aufsichtsrat der Klägerin habe die Strategie, eine Vertriebsstruktur in Asien aufzubauen, zuvor gebilligt. Daher hätte die Klägerin darlegen und nachweisen müssen, dass der Beklagte bei den unternommenen Asienreisen – zumindest auch – gesellschaftswidrige Zwecke verfolgt hat. Nur dann bestünde ein Anschein, dass der Beklagte die Klägerin bei der Geltendmachung der aufgewandten Reisekosten über den Zweck der Reise getäuscht haben könnte. Dies sei ihr jedoch nicht gelungen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

Tel.: +49 69 29994 0
lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

Tel.: +49 69 29994 0
robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

Tel.: + 49 69 29994 0
alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

Tel.: +49 40 35005 0
volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

Tel.: +49 40 35005 0
matthias.stupp@whitecase.com